

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Antragsteller: Familienname, ggf. Geburtsname; Vornamen, ggf. Namensbestandteile, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person	Tel.	Fax
Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.		
Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen		
Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen		
Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft / andere Grundlage		

Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:			
		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	Sämtliche Staatsangehörigkeiten und wie erworben ¹ Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention		
	a) im Zeitpunkt der Eheschließung		
	b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
	c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und –ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist) ²		
	a) jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (genaue Anschrift und Tel.-Nr.)		
	b) gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens		
	c) letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Ehescheidung		

¹ z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

² die Zuständigkeit regelt § 107 Abs. 2 und 3 FamFG:
 Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung der Partnerschaft angemeldet ist. Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
5	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo. Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo. Nachweis?		
7	Ist die Ausfertigung der ausl. Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
8	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z.B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch)		
9	Wurde das anzuwendende Scheidungsrechts nach Artikel 5 der Rom III-Verordnung gewählt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Datum des Vertrags Notar / Urkunden-Nr.	
10	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben?		
11	a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert?		
	b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben.)		
12	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grund:	
13	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Datum: Gericht / Behörde: (Entscheidung diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	
14	Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Datum: Gericht / Behörde: (Urteil/Beschluss diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	
15	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausl. Entscheidung beantragt?	<input type="checkbox"/> Wiederheirat Wann und wo soll eine beabsichtigte Eheschließung stattfinden? <input type="checkbox"/> Sonstiges	

16	<p>a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z.B. Verdienstbescheinigung; Erklärung, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird)</p> <p>Monatliches Netto-Einkommen: €</p> <p>Vermögenswerte: €</p> <p>b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z.B. gegenüber ihren Kindern)</p> <p>Unterhaltsberechtigte Person(en):</p> <p>Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: €</p> <p>Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr richtet sich nach der Sachlage des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des jeweiligen Falles. Besondere Umstände, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann die Höchstgebühr erhoben werden.</p>
----	---

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung des Oberlandesgerichtes Stuttgart nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.

Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15 bis 305 € erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Als Nachweise lege ich vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Heiratsurkunde/Bescheinigung über die Eheschließung der aufgelösten Ehe
- Beglaubigte Abschrift des Familienbuches der aufgelösten Ehe
- Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
- Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen
- Nachweis über die Registrierung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist
- Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden.
- Von einem/einer in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer/in angefertigte Übersetzungen der fremdsprachigen Schriftstücke
- Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)
- Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:
- Zum Nachweis meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse:
-
-

....., den
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift

.....
Ggf. Unterschrift des Standesbeamten

Hinweis:

Über den Antrag wird im schriftlichen Verfahren entschieden. Es wird daher gebeten, von telefonischen Anfragen Abstand zu nehmen.

Auf die Allgemeinen Hinweise zur Dauer des Verfahrens und Beteiligung des anderen Ehegatten am Anerkennungsverfahren auf unserer Homepage wird verwiesen.